

nicht selten außerordentlich erschwert ist. Diese These betrifft auch die subjektive Seite, z. B. die Schuldformen Vorsatz und Fahrlässigkeit, Motive u. a. Gewiß weist die Feststellung der subjektiven Elemente der Straftat spezifische Schwierigkeiten auf¹⁵ ¹⁶, aber die Möglichkeit der exakten Widerspiegelung besteht auch hier, und es besteht kein Anlaß, aus dem gegenwärtig noch teilweise unzulänglichen Erkenntnisstand auf eine Nichterkennbarkeit der subjektiven Seite der Straftat zu schließen.

Die Gewinnung wahrer Erkenntnisse im Strafverfahren weist zwei Spezifika auf, die hervorgehoben werden müssen.

- a) Der *Umfang* der Wahrheitsfeststellung ist gesetzlich bestimmt.
- b) Die *Erkenntnisgewinnung* erfolgt in gesetzlich festgelegten Prozeßformen und im Rahmen der gesetzlich zugelassenen Beweismittel.

Aus der obengenannten Grundthese dieses Abschnitts ergibt sich für den Umfang der Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren, daß allen für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Bürgers getroffenen Feststellungen wahre Aussagen zugrunde liegen müssen, d. h. alle für die strafrechtliche Entscheidung *notwendigen Feststellungen* müssen wahr sein (vgl. 5.6.). V

Die Strafprozeßordnung fordert die Beachtung der *Allseitigkeit* bei der Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren. Jede Einseitigkeit, d. h. jede einseitige Hervorhebung der belastenden Umstände unter Außerachtlassung der den Angeklagten entlastenden, seine Schuld mindernden Umstände ist ebenso unzulässig wie der Versuch, die entlastenden Umstände einseitig in den Vordergrund zu stellen.

Zugleich darf nicht übersehen werden, daß das Strafverfahren zwar ein wesentlicher, aber nicht der einzige Weg zur Feststellung der Ursachen von Straftaten ist. Vor allem wird die Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts in der Richtung wirksam, Ursachen und begünstigende Bedingungen von Straftaten zu erkennen und auszuräumen. Es gilt, die gesetzlich fixierte Aufgabenstellung voll auszuschöpfen, das Strafverfahren weder auf eine formale Tatbestandssubsumtion zu reduzieren noch es in Richtung allgemeiner Kriminalitätsvorbeugung auszuweiten (vgl. im einzelnen 7. und

8. Kap.). In dieser Weise bestimmen die §§ 8, 101 und 222 StPO i. V. m. § 61 StGB den Umfang der Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren.

Der Sicherung wahrer Feststellungen im Strafverfahren widmet das Strafverfahrensrecht der DDR besondere Aufmerksamkeit (§§ 22 ff.). Es enthält eine Vielzahl exakter juristischer Garantien hierfür. Die gesetzliche Fixierung der Gesamtstruktur des Strafverfahrens ist ihrem Wesen nach eine solche Garantie, insbesondere die klare Bestimmung der Verantwortungsbereiche für Gericht, Staatsanwalt und Untersuchungsorgane. Diese Festlegung ist mit der Forderung nach eigenverantwortlicher Überprüfung der von den Untersuchungsorganen getroffenen Feststellungen durch den Staatsanwalt und das Gericht verbunden. Hierzu gehört auch die Bestimmung über die Beweisführungspflicht der Organe der Strafrechtspflege (§ 22).

Für die Feststellungen im Strafverfahren bestimmt die Strafprozeßordnung eine feste Prozeßform. So ist die Beweisführung in gesetzlich streng geregelten Formen, ausschließlich auf der Grundlage gesetzlich zugelassener Beweismittel zu führen (§ 23). Beschuldigte, Geschädigte, Zeugen und andere Verfahrensbeteiligte müssen über ihre Rechte und Pflichten in bestimmter Weise informiert werden. In diesem Beweisführungsprozeß hat — wie § 23 ausdrücklich bestimmt — kein Beweismittel eine im voraus festgelegte Beweiskraft. Damit wendet sich die Strafprozeßordnung sowohl gegen eine Überbewertung bzw. Unterschätzung bestimmter Beweismittel, z. B. Geständnis des Beschuldigten, Sachbeweise u. a. als auch gegen formale Beweisregeln, die ohne inhaltliche Prüfung und Bewertung der Beweismittel den Beweis als geführt betrachten.¹⁶

Die Strafprozeßordnung verpflichtet das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane zur *unvoreingenommenen* Untersuchung und Entscheidung jeder Strafsache (§§ 8, 9, 87, 101, 156, 222). Die

15 Vgl. Sozialistische Kriminologie, Berlin 1971, S. 234; J. Lekschas/D. Seidel/H. Dettenborn, Studien zur Schuld, Berlin 1975.

16 Vgl. Sozialistische Kriminalistik, Bd. 2, Berlin 1979, S. 58 f.